

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Wichtige Informationen der Kreisverwaltung Alzey-Worms für Waffenbesitzer zur Aufbewahrung von Waffen und Munition

Die bei unbefugter Benutzung von Schusswaffen ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit kann nicht hoch genug eingestuft werden. Dabei sind private Waffenbesitzer besonders gefährdet, weil sie in mehr als 2/3 aller Fälle die Opfer von Waffeneinbrüchen sind.

Der Gesetzgeber verpflichtet daher in § 36 Waffengesetzes (WaffG) und §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) den privaten Waffenbesitzer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen und Munition abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Die Erfüllung dieser gesetzlichen Sicherungspflicht liegt im eigenen Interesse eines jeden Waffenbesitzers. Nach der im Juli 2009 in Kraft getretenen Änderung des Waffengesetzes ist nunmehr die vorsätzliche vorschriftswidrige Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition strafbar.

Allgemeine Verhaltenshinweise

Ob zu Hause oder unterwegs, Waffen oder Munition dürfen grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt und ungeschützt sein!

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Waffen oder Munition getrennt aufbewahren
- Keine Zugriffsmöglichkeit für Unbefugte (insbesondere Kinder)
- Keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende
- Die Sorgfaltspflicht gilt auch für eine einzelne Waffe

Allgemeine Sicherheitshinweise

Waffenbesitzer müssen ein besonderes Interesse an der Sicherung ihres Hauses oder ihrer Wohnung vor Einbrüchen haben. Dabei dienen Sicherungsmaßnahmen nicht ausschließlich den Waffen selbst, sondern auch dem Schutz der Familie und der sonstigen Wertgegenstände.

Bei der Beurteilung der persönlichen Gefährdung müssen deshalb nicht nur

- die Art und Anzahl der Waffen oder der Munition
- sondern auch die anderen persönlichen Lebensumstände

berücksichtigt werden.

Grundsicherung

Unter dem Begriff Grundsicherung sind allgemein übliche sicherungstechnische Maßnahmen zu verstehen, die den polizeilichen Erfahrungen und dem jeweiligem Stand der Technik entsprechen. Vorrangig sind hier bautechnische, mechanische oder elektronische Maßnahmen zu verstehen.

Die nachfolgenden Sicherungsbeispiele sind nur eine Anregung und erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Allgemeinen kann man davon ausgehen, dass ein geprüftes oder zertifiziertes Bauelement die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt, die nachfolgend aufgeführt sind:

Außentüren

- druckfeste, hinterfütterte Zarge,
- möglichst verwindungssteifes, geschlossenes Türblatt,
- Weitwinkelspion,
- im Mauerwerk verankertes Winkelschließblech,
- Verschlusseinrichtung mit Mehrfachverriegelung,
- zweitouriges Einsteckschloss,
- Sicherheitstürschild.

Fenster, Fenstertüren (für Balkon oder Terrasse)

- abschließbare Fenstergriffe,
- Rollläden mit Aufschubsperrung,
- Stabile, engmaschige, fest verankerte Gitterroste zur Abdeckung von Lichtschächten,
- fugenarmierte Glasbausteine anstelle des Kellerfensters,
- Vergitterungen.

Waffenaufbewahrung

Durch die vorgenannten Grundsicherungsmaßnahmen wird das Eindringen in das Haus oder in die Wohnung generell erschwert. Für die Aufbewahrung von Waffen oder Munition selbst gelten –abhängig von der Art und Anzahl- die nachfolgend dargestellten gesetzlichen Regelungen.

Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden

Art und Anzahl der erlaubnispflichtigen Waffen	Aufbewahrung (Mindestanforderung)
Bis zu 10 Langwaffen	Stahlschrank der Sicherheitsstufe A ¹⁾
Mehr als 10 Langwaffen	Mehrere Schränke der Sicherheitsstufe A ¹⁾ mit jeweils max. 10 Langwaffen oder Sicherheitsbehälter mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ bzw. Sicherheitsstufe B ³⁾

Bis zu 5 Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ bzw. Sicherheitsstufe B ³⁾ , wenn das Behältnis leichter als 200 kg ist oder die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht liegt.	
Bis zu 10 Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ bzw. Sicherheitsstufe B ³⁾ , wenn das Behältnis schwerer als 200 kg ist oder die Verankerung gegen Abriss über einem vergleichbaren Gewicht liegt.	
Mehr als 10 Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 1 ⁴⁾ , oder mehrere Behältnisse mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ bzw. Sicherheitsstufe B ³⁾ mit jeweils max. 10 Kurzwaffen, wenn die Behältnisse schwerer als 200 kg sind oder die Verankerungen gegen Abriss über einem vergleichbaren Gewicht liegt.	
Bis zu 10 Langwaffen und 5 Kurzwaffen zusammen	Stahlschrank der Sicherheitsstufe A ¹⁾ mit einem Innenfach der Sicherheitsstufe B ²⁾ (sog. Jägerschrank)	
1) Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)	2) Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)	
3) Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)	4) Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)	

In vielen Fällen wird ein Waffenraum den Bedürfnissen des Waffenbesitzers eher gerecht als ein Einzelbehältnis. Als Waffenraum bietet sich insbesondere ein Keller-raum ohne Fenster und mit besonders gesicherter Stahltür, die dem Widerstandsgrad der Art und Anzahl der aufzubewahrenden Schusswaffen entspricht, an.

Ohne sichere Aufbewahrung des Schlüssels nützt aber auch der beste Waffenschrank oder der beste Waffenraum nichts.

Waffenaufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu **3 erlaubnispflichtige Langwaffen** in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 1⁴⁾ aufbewahrt werden.

Häusliche Gemeinschaft

Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und zum Waffenbesitz berechtigt sind, können Waffen und Munition gemeinsam aufbewahren.

Entgegen der früheren Regelung dürfen Waffen auch zur vorübergehenden Aufbewahrung nur noch an Personen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, abgegeben werden. Dies bedeutet, dass z. B. der Ehepartner - soweit sie oder er keine Waffenbesitzkarte besitzt – in keinem Fall Zugang zu Waffen und Munition haben darf.

Munitionsaufbewahrung

Gemäß § 13 Abs. 3 der AWaffV ist erlaubnispflichtige Munition mindestens in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss, Schenkriegelschloss oder einen gleichwertigen Behältnis zu verwahren. Grundsätzlich dürfen Schusswaffen gemäß § 36 Abs. 1 WaffG nur getrennt von der entsprechenden Munition aufbewahrt werden.

Sofern die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis mit mindestens Widerstandsgrad 0²⁾ erfolgt, dürfen Schusswaffen und Munition zusammen verwahrt werden. In diesem Zusammenhang ist ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nicht mit einem Behältnis Widerstandsgrad 0²⁾ gleichzusetzen.

Eine weitere Ausnahme ist der sog. "Jägerschrank", in dem Kurzwaffen und die Munition für Kurz- und Langwaffen im B-Innenfach des A-Schranks gemeinsam gelagert werden dürfen.

Bei mehreren Schränken ist eine Überkreuz-Lagerung möglich. Das bedeutet, dass nicht zueinander passende Munition und Waffen in einem Behältnis gelagert werden dürfen.

Erlaubnisfreie Waffen und Munition

Luftdruck-, Federdruck- oder CO₂-Waffen mit F-Zeichen oder Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen sowie Hieb- und Stoßwaffen müssen gegen die Wegnahme durch Unbefugte, insbesondere Kinder und Jugendliche, gesichert werden. Waffen und Munition sind getrennt aufzubewahren. Ein Überlassen einer nicht erlaubnispflichtigen Waffe oder nicht erlaubnispflichtiger Munition an einen Unbefugten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Nachweise und Kontrollen der sicheren Aufbewahrung

Sofern von Inhabern einer Erlaubnis zum Besitz einer Schusswaffe bisher kein Nachweis erbracht wurde, ist dieser Nachweis nachträglich vorzulegen. Hierzu kann unser Fragebogen verwendet werden. Der Fragebogen ist auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Abgabe von Waffen und Munition

Falls Waffenbesitzer ihre Waffen oder Munition nicht mehr benötigen oder nicht mehr in der Lage sind, diese den Vorschriften des Waffengesetzes entsprechend aufzubewahren, können diese kostenfrei und ohne Wertersatz bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abteilung Ordnung und Verkehr, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey abgegeben werden.